OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351882/2/BZ**

Datum: **Linz, 18. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Rexhep Kelmendi, vertreten durch A__, B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 10.2.2026, GZ: BHBRSO-2023-99633/79-BE, nach Erlassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.4.2026 und Stellung eines Vorlageantrages, datiert mit 30.4.2026, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.2.2026, GZ: BHBRSO-2023-99633/79-BE, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende Person (§ 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG) sowie einem Zuschlag für Personen mit Behinderung (§ 7 Abs. 4 Oö. SOHAG) ab 9.2.2026 gewährt. Die Leistung wurde bis 31.10.2026 befristet.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat das B__ für den Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass dem Bf für Februar 2026 1.451,27 Euro (sohin ab 1.2.2026) Sozialhilfe zuerkannt wird, in eventu wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass mit dem vorherigen Zuerkennungsbescheid Sozialhilfe bis 31.1.2026 gewährt worden sei und in diesem Bescheid ua. angeführt war, dass für die Weitergewährung einer Geldleistung ab Februar 2026 Unterlagen im Monat Februar 2026 vorzulegen seien. Die notwendigen Unterlagen seien der Behörde sohin am 9.2.2026 vorgelegt worden. Der Bf sei auch von der Behörde nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Anleitung für die Weitergewährung der Geldleistung im Bescheid vom 5.9.2025 unrichtig sei und habe der Bf keine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Die unrichtige Anleitung durch die Behörde habe nunmehr einen finanziellen Nachteil für den Bf zur Folge, da ihm die Sozialhilfe nicht für das gesamte Monat Februar 2026 zuerkannt worden sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7.5.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und weder vom Bf, noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.9.2025, GZ: BHBRSO-2023-99663/68-BE, wurde dem Bf ab 1.9.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt und wurde die Leistung bis 31.1.2026 befristet.

Im Bescheid wurde unter dem Abschnitt „HINWEIS" ua. Folgendes angeführt:
„Für die Weitergewährung einer Geldleistung ab Februar 2026 werden Sie aufgefordert, folgende Unterlagen im Monat Februar vorzulegen:
[...]".

Der Bf hat mit Eingabe vom 9.2.2026 um Weitergewährung der Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs unter Vorlage von Unterlagen angesucht.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG ab 9.2.2026 zuerkannt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.

(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
[…]

§ 24
Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Leistung darf frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. (Anm: LGBl.Nr. 98/2025)
[…]"

III.2. Der Bf wendet sich gegen die Gewährung der Leistung der Sozialhilfe erst ab 9.2.2026, da im vorangegangenen Bescheid ausgeführt wurde, dass ein Ansuchen um Weitergewährung im Monat Februar 2026 erfolgen müsse.
Es ist daher zu prüfen, ob von der belangten Behörde die Leistung der Sozialhilfe zu Recht mit Datum des Antrages am 9.2.2026 zuerkannt wurde oder ob die Leistung ab 1.2.2026 zu gewähren ist.

In Zusammenschau mit den zitierten Bestimmungen des Oö. SOHAG ist festzuhalten, dass es sich bei der Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe um einen antragsbedürftigen Akt handelt.

Mit LGBl. Nr. 98/2025 wurde § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG insofern abgeändert, als in dieser Bestimmung ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass auch eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe nur zulässig ist, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Es wurde darüber hinaus ausdrücklich festgehalten, dass die Leistung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden darf.

Somit ist schon nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG die Gewährung der Leistung der Sozialhilfe ab 9.2.2026 zu Recht erfolgt.

Das Vorbringen des Bf, dass im vorangegangen Bescheid angeführt sei, dass ein Ansuchen um Weitergewährung im Monat Februar erfolgen müsse, führt angesichts der nunmehr geltenden geänderten Gesetzeslage nicht zu Erfolg.

Die zitierte Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG ist mit 1.2.2026 in Kraft getreten und ist für die Behörde bindend. Auf eine allfällig bisherig andere

Vorgangsweise ist daher nicht weiter einzugehen. Auch geht das Vorbringen des Bf, wonach die belangte Behörde ihn unrichtig angeleitet habe, ins Leere, da das Oö. SOHAG der Behörde keine Verpflichtung auferlegt, auf die Fristwahrung bei Einbringung eines neuerlichen Antrages hinzuweisen. Im Übrigen habe dem Bf aus dem vorherigen Bescheid bewusst sein müssen, dass die Leistung der Sozialhilfe bis 31.1.2026 befristet war und ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb nicht bereits kurz vor Ablauf der Frist vom Bf (schon aus Sicherheitsgründen) ein neuerlicher Antrag gestellt werden konnte. Selbst wenn - was dahingestellt bleiben kann - der Behörde eine Verletzung der Manuduktionspflicht oder eine unrichtige Rechtsauskunft zur Last fiele, steht einer Zuerkennung der Sozialhilfeleistung ab 1.2.2026 zwingend die Versäumung der rechtzeitigen Antragstellung im Sinne des § 24 Oö. SOHAG entgegen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach der maßgeblichen Bestimmung klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner